

# GESUNDHEITSVOLLMACHT

für *medizinische* und *gesundheitliche* Angelegenheiten  
(zur Vorlage beim Arzt, in der Klinik u. ä.)

## Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse

## bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

*Wenn als Besonderheit nicht anders angegeben, sind mehrere Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.*

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte in jedem Fall, meine(n) Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Sollte – dauerhaft oder vorübergehend – meine Einwilligungs- bzw. Äußerungsfähigkeit in Bezug auf medizinisch / pflegerische Behandlungen eingeschränkt oder verloren sein, umfasst die Vollmacht alle persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge. Sie umfasst insbesondere:

- Gemäß § 1904 BGB eine Einwilligung in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Heilbehandlung sowie in sämtliche ärztliche Eingriffe **zu erteilen, zu widerrufen** oder **abzulehnen**. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Durchführen, Abbrechen oder Unterlassen dieser Maßnahme verbunden wäre, dass ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte oder dass ich sterben würde.
- Meinen Aufenthalt (Verbleib zu Hause, Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) **zu bestimmen**.
- Gemäß § 1906 BGB (d. h. solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist) über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung bzw. über unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter, Medikamente u. ä. **zu entscheiden**.

**Wichtiger Hinweis:** Zur Regelung von Mietangelegenheiten, Verträgen mit Pflegediensten, Kliniken usw. ist eine **ergänzende (Vorsorge-)Vollmacht für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten** erforderlich.

## Besonderheiten/Bestimmungen:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerten

Wenn keine näheren Bestimmungen (s.o. oder in separater Patientenverfügung) vorliegen, gelten die allgemeinen ethischen Grundsätze, wie sie etwa von der Deutschen Bundesärztekammer bereits im September 1998 formuliert worden sind: „Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann.“

**X**

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon (oder Stempel)

der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

## Gesundheitsvollmacht und Patientenverfügung

### Wann braucht man sie?

Für das Tun oder Unterlassen der Ärzte ist in der konkreten Notfall- und Entscheidungssituation ausschließlich der Patientenwille maßgeblich. Oft genug ist dieser jedoch nicht mehr zu ermitteln, wenn der Schwerkranke verwirrt, einwilligungsunfähig oder gar bewusstlos ist. Dann können an die Stelle seiner eigenen Wertvorstellung zu Lebensqualität, Würde oder humanem Sterben die Mutmaßungen Fremder treten. Dies wird durch eine **individuelle Patientenverfügung** vermieden.

**Ergänzend** oder **ersatzweise** kann eine (**Gesundheits-**) **Vollmacht** für eine Vertrauensperson ausgestellt werden (auch »medizinische Patientenanzwaltschaft« genannt). Dazu können Sie das umseitige Formular benutzen. Eine Bezeugung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zu empfehlen.

### Warum eine »Gesundheitsvollmacht«

Diese verhindert die Bestellung eines »gesetzlichen Betreuers« durch das Betreuungsgericht. Ohne Gesundheitsvollmacht haben – entgegen landläufiger Meinung – auch Familienmitglieder und Ehegatten **kein automatisches Mitspracherecht** am Krankenbett! Anders als bei der Patientenverfügung dringend empfohlen braucht die Gesundheitsvollmacht nicht aktualisiert werden. Sie setzt die Geschäftsfähigkeit voraus und sollte bei Widerruf vernichtet werden.

### Warum eine zusätzliche Patientenverfügung (PV)?

Wenn jemand nicht mehr einwilligungsfähig ist, benennt eine (Gesundheits-)Vollmacht das »**Wer**« (wer soll meinem Willen Geltung verschaffen). Eine Patientenverfügung hingegen dokumentiert das »**Wie**« (wie lautet mein Wille überhaupt zu medizinischen Behandlungen im Fall von Schlaganfall, Demenz, anhaltendem Koma). Maßnahmen abzulehnen, die nur einen Todeseintritt verzögern würden, deckt diese Fälle jedoch nicht ab. Wenn der Wille des Betroffenen nicht zusätzlich in einer PV dokumentiert ist, drohen den Bevollmächtigten

- Gewissensnöte und Konflikte auch innerhalb der Familie (oder schwerwiegende Entscheidungen, die später bereut werden)
- Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Umgang mit Ärzten oder Richtern (oder gar langwierige, zermürbende Prozesse und Rechtsanwaltskosten)

### Gesetz zur Patientenverfügung seit 2009

Ein „Patientenverfügungsgesetz“ ist **seit 01.09.2009 in Kraft**. Danach gilt eine schriftliche PV – ohne jede Reichweitenbeschränkung – **verbindlich**. Allerdings sind Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe (denen zugestimmt wird oder die untersagt werden) sowie die jeweilige Situation **konkret zu benennen**. Aktuelle PV-Unterlagen mit Beratung erhalten Sie unter u.g. Adresse.

## Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung (Stand: 2011)

1. Bei Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen muss klar erkennbar sein, wann er gelten soll: Nur im Sterbeprozess, auch in bestimmten anderen Situationen oder gar absolut?
2. Da nicht alles genau vorhersehbar ist, sollte die PV zusätzlich persönliche Wertvorstellungen enthalten und möglichst mit einer Vollmacht für eine Vertrauensperson kombiniert sein.
3. Laut Gesetz zur Patientenverfügung gilt:  
Nur wenn Arzt und Patientenvertreter (d. h. Bevollmächtigter oder Betreuer) sich nicht einig werden können, wie der Inhalt einer Patientenverfügung zu interpretieren ist und ob er auf die eingetretene Situation zutrifft, muss das Betreuungsgericht angerufen werden.
4. Es kann entscheidend sein, ob eine PV mit kompetent-medizinisch fachkundiger Hilfe abgefasst wurde – achten Sie auf Qualität. Von pauschalen oder juristisch-formalen Texten ist abzuraten.
5. Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. Weitere Formvorschriften (wie Handschriftlichkeit) spielen für die Praxistauglichkeit keine Rolle. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.
6. Lassen Sie Ihre fertige PV möglichst durch den Arzt Ihres Vertrauens, eine PV-Beratungsstelle o. ä. bezeugen.
7. Ihre Willenserklärung muss im Notfall (ggf. schnell im Krankenhaus) zur Kenntnis gelangen. Sie sollten Ihr Umfeld (Familie, Freunde, behandelnde Ärzte, Pflegedienst /-einrichtung) davon informieren. Außerdem können Sie eine Hinweiskarte immer bei sich tragen.
8. Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Ansonsten nehmen Sie etwa alle 2 Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vor.
9. Eine PV kann solange auch mündlich (oder durch nonverbale Kommunikation) widerrufen werden, wie die Einsichts- und Äußerungsfähigkeit in der akuten Situation dazu besteht.
10. Die Verwahrung einer PV in einer gemeinnützigen bundesweiten Hinterlegungsstelle empfiehlt sich, wenn bei Bedarf Unterstützung in Anspruch genommen werden soll. Dort können Sie ggf. auch einen Notfallpass erhalten.

**Komplette Unterlagen zu einer einfachen Standard-PV oder einer Optimalen PV (mit individuellen Abwägungsmöglichkeiten) erhalten Sie zusammen mit einer ergänzenden Vollmacht für finanzielle Angelegenheiten hier:**

**Bundeszentralstelle Patientenverfügung** (Humanistischer Verband Deutschlands), Wallstr. 65, 10179 Berlin  
Telefon: 030 613904-12, -32 oder - 874, Fax: 030 613904-36, E-Mail: [mail@patientenverfuegung.de](mailto:mail@patientenverfuegung.de), [www.patientenverfuegung.de](http://www.patientenverfuegung.de)